

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau
Beschlussvorlage



Öffentlich Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az.	373.34	Datum:	16.01.2017	Nr. 2/2017
Bearbeiter/In	Herr Penthin					

Betreff:

Zuschuss an die Kath. Kirchengemeinde zur Sanierung der Pfarrscheune

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet ja ja mit Einschränkungen nein
Finanzielle Auswirkungen ja nein,

Beschlussantrag:

Der Beschluss vom 24. März 2015 wird - im Ergebnis der Vorberatung - dahingehend konkretisiert, dass nun nochmals entsprechende Mittel im HH 2017 (35.000 €) und im HH 2018 (35.000 €) eingestellt werden. Aufgrund der zu erwartenden Haushaltslage in den kommenden Jahren kann dann allerdings keine zeitliche Verlängerung in Aussicht gestellt werden.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 24. März 2015 mehrheitlich nachstehenden Vorschlag für eine Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde unter denen ein Zuschuss zur Sanierung der Pfarrscheune möglich sein kann:

1. Die Gemeinde gewährt der Kirchengemeinde auf ihren Antrag vom 15.04.2014 einen einmaligen verlorenen Zuschuss in Höhe von bis zu 70.000 Euro für Sanierungsmaßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Bausubstanz der Pfarrscheune. Die Bewilligung des Zuschusses gilt unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend beschriebenen Einzelvereinbarungen in Gesamtheit umgesetzt werden:
2. Der Beitrag der Gemeinde wird gewährt und auf zwei Jahresraten aufgeteilt. Die Auszahlung der ersten Jahresrate in Höhe von 35.000 Euro erfolgt nach Baubeginn. Die Auszahlung der zweiten Jahresrate in Höhe von maximal 35.000 Euro erfolgt im darauf folgenden Haushaltsjahr nach Vorlage der Schlussabrechnung des Bauvorhabens.
3. Die Kirchengemeinde schreibt die zu vergebenden Bauleistungen bei mehr als einem Anbieter im Wettbewerb aus. Die Vergabe der Leistungen erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch die Kirchengemeinde.

4. Die Gemeinde erhält von der Kirchengemeinde das Recht, Pfarrscheune und Pfarrhof kostenlos und im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten für eigene Zwecke zu nutzen. Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, Art und Umfang der Nutzung durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der sensiblen örtlichen Lage und auf der Grundlage der bisherigen Absprachen einvernehmlich zu regeln.
5. Die Kirchengemeinde verzichtet auf das 1969 im Grundbuch zu ihren Gunsten eingetragene dingliche Recht am früheren Gallushaus. Die Gemeinde ersucht das Erzbischöfliche Ordinariat, eine Löschungsbewilligung für den entsprechenden Eintrag im Grundbuch zu erstellen. Die Kirchengemeinde befürwortet und unterstützt beim Erzbischöflichen Ordinariat die Erstellung dieser Löschungsbewilligung, womit die Gemeinde dann den entsprechenden Grundbucheintrag löschen lässt.

Das Recht der Kirchengemeinde, das Gallushaus für jährlich eine Veranstaltung mietfrei nutzen zu dürfen, bleibt weiterhin bestehen.

Mit Schreiben vom 27. März 2015 wurde die katholische Kirchengemeinde über diesen Beschluss informiert, gleichzeitig wurde um Mitteilung gebeten, ob eine Vereinbarung so - bis auf Punkt 5 bereits auch einvernehmlich vorberaten – abgeschlossen werden kann.

Am 21. Juli 2015 wurde u.a. auch wegen dieses Beschlusses ein Nachtragshaushaltsplan erlassen, der noch für das Jahr 2015 den ersten Teilbetrag von 35.000 Euro vorsah, nachdem seitens der Kirche eine besondere dringende Eilbedürftigkeit dargelegt wurde. Für das Haushaltsjahr 2016 wurden weitere 35.000 Euro vorgesehen.

Da seitens der Kirchengemeinde trotz der Eilbedürftigkeit keine Informationen folgten, keine Mitteilung zur Vereinbarung vorgelegt wurde und auch keine Gelder abgerufen wurden, die Gemeinde also keine Kenntnis über den Fortgang des Projekts hatte, schlug die Verwaltung zunächst aufgrund der angespannten Haushaltslage im Rahmen der Haushaltsberatungen vor, für den Haushalt 2017 keine Mittel neu auszuweisen. Sie schlug weiterhin vor, dass später nach Vorliegen von Informationen und Erklärungen ein entsprechender Beschluss für eine außerplanmäßige Ausgabe gegebenenfalls gefasst werden könne. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass ohne weitere Hinweise ein derartiger Betrag nicht beliebig vorgehalten werden könne.

Herr GR Lieser vertritt die Auffassung, dass der Beschluss vom 24. März 2015 weitergelte, da er keine zeitliche Beschränkung enthält.

Als 2015 seitens der Kirchengemeinde die besondere Eilbedürftigkeit dargelegt wurde und auch Kostenberechnungen mit konkreten detaillierten Angeboten vorlagen, wurde von allen Seiten eine schnelle Umsetzung tatsächlich erwartet.

Seitens der Kirchengemeinde wird nun aktuell mitgeteilt, dass der Brief der Gemeinde vom 27. März 2015 aus nicht erklärlichen Gründen nicht bearbeitet wurde. Einen Bescheid über Annahme der Vereinbarung ist nun für den Januar 2017 angekündigt.

Zum Sanierungsvorhaben hat die Kirchengemeinde vorab per Mail weiter mitgeteilt, dass dieses noch „feststecke“. Die Denkmalschutzbehörde habe wiederholt die Pläne zurückgewiesen und Änderungen angemahnt. Nach Vorstellung der Kirchengemeinde sollten die Sanierungsarbeiten jetzt aber in der ersten Jahreshälfte 2017 beginnen.

Gemäß den Vorberatungen zum Haushalt ist die Einstellung entsprechender Mittel in den HH 2017 und 2018 vorgesehen. Die Konkretisierung in zeitlicher Hinsicht muss im Hinblick auf die Haushaltslage erfolgen.